

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 255.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Mai 1865, die zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Verträge zc. betr.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge am 9. d. Mts. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden sind, auch die Fürstliche Staatsregierung der gleichfalls nachstehend abgedruckten, zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den auf diese Uebereinkunft bezüglichen Bestimmungen unter E des ebenfalls nachstehend abgedruckten Protocolls vom 14. Dezember 1864, durch Austausch von Erklärungen zwischen der Fürstlich Neubißchen j. L. und der Kaiserlich Französischen Regierung vom 11. und 23. März d. Jz. beigetreten ist: so werden auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten und unter Bezugnahme auf die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Fürstenthums die gedachten Staatsverträge und deren Anlagen, nämlich

- I. Handels-Vertrag vom 2. August 1862 mit Tarif A und B,
- II. Schiffsahrts-Vertrag vom 2. August 1862,
- III. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
- IV. Schluß-Protocoll zu diesen beiden Verträgen und zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 2. August 1862 mit den Formularen Nr. I, II und A, B, C.
- V. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 2. August 1862,
- VI. Protocoll vom 14. Dezember 1864

in ihrem deutschen Texte zu allgemeiner Nachachtung andurch bekannt gemacht, mit dem weitern Bemerken:

Ausgegeben den 7. Juni 1865.

57